

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 38/12 B

L 5 KR 3800/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 KR 2718/08 (SG Konstanz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Baden-Württemberg vom 18. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten des Beige-
ladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 4352,40 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit wendet sich die Klägerin gegen die Forderung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung für den Beigeladenen.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 18.4.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - die angefochtene Entscheidung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
 Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Die Klägerin beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 25.7.2012 auf keinen dieser Revisionsgründe. Stattdessen legt sie auf den Seiten 2 bis 4 der Beschwerdebegründung dar, warum "Aus Sicht der Klägerin ... die angefochtene Entscheidung unhaltbar" ist "und ... gegen die Gebote der Rechtsstaatlichkeit" verstößt. Hierzu stellt sie unter Beweisantritt ihre Sicht des Sachverhalts dar, gibt unter Ziffer 4. in drei Sätzen die Rechtsauffassungen des SG und des LSG wieder und schildert unter Ziffer 5., weshalb es nach ihrer "Auffassung nicht mehr nachvollziehbar ist, dass ein falscher Ausgangsbescheid, der zum Verlust eines Rechtes führt, dann wiederum aber Grundlage für eine Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen sein kann". Die Beklagte mache "Prämien" geltend, ohne eine Gegenleistung auch nur ansatzweise geleistet zu haben. Dies sei ein absolut treuwidriges und damit gegen Rechtsstaatlichkeitsgesichtspunkte verstoßendes Verhalten, weshalb die Revision zuzulassen und der Ursprungsbescheid aufzuheben sei.
- 5 Damit hat die Klägerin keinen der in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe auch nur sinngemäß bezeichnet und erst recht nicht die dafür jeweils geltenden, aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abgeleiteten Darlegungserfordernisse erfüllt (*zu den Anforderungen an die Beschwerdebegründung vgl zB Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 13 ff*). Vielmehr begründet sie ihre Beschwerde ausschließlich mit der vermeintlichen inhaltlichen Unrichtigkeit des angegriffenen Urteils. Hierauf kann - wie bereits oben dargelegt - die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht zulässig gestützt werden.



- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 8 Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG und entspricht der Festsetzung durch das LSG (*Urteil vom 18.4.2012*), welche von keinem der Beteiligten in Frage gestellt wurde.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)